

Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Hohen Neuendorf (Schulbezirkssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286 ff.) in der jeweils gültigen Fassung und gemäß § 106 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) vom 02. August 2002 (GVBl. I/02, Nr. 08, S. 78), in der jeweils gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf in ihrer Sitzung vom 21.12.2023 die Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Hohen Neuendorf (Schulbezirkssatzung) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Schulbezirkssatzung gilt für alle nachfolgend aufgeführten Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Hohen Neuendorf:

1. Waldgrundschule
2. Grundschule Niederheide
3. Ahorn Grundschule
4. Grundschule Borgsdorf

§ 2 Schulbezirke

(1) Das gesamte Stadtgebiet der Stadt Hohen Neuendorf und das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Birkenwerder bilden den Schulbezirk der Grundschule Niederheide, der Waldgrundschule, der Ahorn Grundschule und der Grundschule Borgsdorf.

(2) Die Schulbezirke der Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Hohen Neuendorf sind nach § 106 Abs. 2 BbgSchulG deckungsgleich.

(3) Die deckungsgleichen Schulbezirke der Grundschulen in Hohen Neuendorf sind Teil des Gesamtschulbezirkes, welcher auch den Schulbezirk der Pestalozzi Grundschule Birkenwerder umfasst. Näheres zu dem Schulbezirk der Pestalozzi Grundschule enthält die Schulbezirkssatzung der Gemeinde Birkenwerder in der jeweils aktuellen Fassung.

(4) Bezugsgrundschule definiert sich nach der Nähe des Hauptwohnsitzes zur Schule, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gewährleistung möglichst kurzer Schulwege.

§ 3 Anmelde- und Festlegungsverfahren

(1) Die Ahorn-Grundschule Bergfelde ist die Bezugsgrundschule für jede Schulanfängerin und jeden Schulanfänger, der/die am Tag der Anmeldung seinen/ ihren Hauptwohnsitz in Hohen

Neuendorf/Stadtteil Bergfelde hat.

Die Grundschule Borgsdorf ist die Bezugsgrundschule für jede Schulanfängerin und jeden Schulanfänger, der/die am Tag der Anmeldung seinen/ ihren Hauptwohnsitz in Hohen Neuendorf/Stadtteil Borgsdorf hat.

Die Waldgrundschule oder die Grundschule Niederheide sind, je nach Wohnortnähe, die Bezugsgrundschulen für jede Schulanfängerin und jeden Schulanfänger, der/ die am Tag der Anmeldung seinen/ ihren Hauptwohnsitz in Hohen Neuendorf/Stadtteil Hohen Neuendorf oder Stadtteil Stolpe hat. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gewährleistung möglichst kurzer Schulwege ist die am nächsten an der Wohnung des Lernanfängers liegende Grundschule zuzuweisen. Im Zweifel entscheidet der Schulträger.

(2) Sorgeberechtige von Schulanfängerinnen und Schulanfängern müssen bis 27.02. des Jahres, in dem das Kind schulpflichtig wird, ihr Kind bei der Bezugsschule im Gesamtschulbezirk anmelden. Sollte die nächstgelegene Schule, also die Bezugsgrundschule, nicht die Wunschschule sein, dann haben die Sorgeberechtigten die Möglichkeit, dies auf dem Anmeldeformular, welches Sie bei der Anmeldung erhalten, zu vermerken. Da alle Schulbezirke, einschließlich Birkenwerder deckungsgleich sind, besteht bei ausreichenden Kapazitäten, an der Wunschschule die Möglichkeit, das Kind dort einzuschulen. Sollten die Kapazitäten nicht ausreichen, entscheidet in der Regel die Wohnortnähe über die Aufnahme. Liegt keine gesonderte Anmeldung vor, ist das Kind automatisch an der Bezugsgrundschule im Sinne des Absatzes 1 angemeldet. Die Bezugsgrundschule ist in diesem Fall die örtlich zuständige Schule.

(3) Über die Aufnahme der Schulanfängerinnen und Schulanfänger entscheidet gemäß §§ 50 ff. Brandenburgisches Schulgesetz die Schulleitung in Abstimmung mit dem jeweiligen Schulträger.

(4) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen der Schulanfängerinnen und Schulanfänger die Aufnahmekapazität der gewählten Schule, so richtet sich die Auswahl

1. nach der Bezugsschule
2. nach der Nähe des Hauptwohnsitzes zur Schule unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gewährleistung möglichst kurzer Schulwege
3. nach pädagogischen und sozialen Gesichtspunkten

(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter teilt den Eltern die Entscheidung über die Aufnahme oder Ablehnung des Kindes schriftlich mit. Im Fall der Ablehnung verweist die ablehnende Schule auf freie Kapazitäten im Schulbezirk.

§ 4 Aufnahmekapazität

(1) Die sich aus der Zügigkeit ergebene Anzahl von Schülerinnen und Schülern bestimmt sich nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg über die Unterrichtsorganisation (VV-Unterrichtsorganisation) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die

Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Hohen Neuendorf vom 21.07.2018 außer Kraft.

Hohen Neuendorf, den 12.12.2023

gez.

Steffen Apelt

Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die von der Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf am 21.12.2023 mit Beschluss Nr. B 049/2023 beschlossene Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Hohen Neuendorf (Schulbezirkssatzung) ist entsprechend den gesetzlichen Regelungen zur öffentlichen Bekanntmachung von Richtlinien im Amtsblatt für die Stadt Hohen Neuendorf Nr. 01/33. Jahrgang am 20.01.2024 öffentlich bekannt zu machen.

Hohen Neuendorf, den 12.12.2023

gez.

Steffen Apelt

Bürgermeister